



**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**17(14)0259(5)**  
gel. VB zur öAnhörung am 25.4.  
12\_Brustimplantate  
18.04.2012

## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Antrag von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE

Opfer des Brustimplantate-Skandals unterstützen – Keine Kostenbeteiligung  
bei medizinischer Notwendigkeit  
(BT-Drs. 17/8581)

Berlin, 17. April 2012

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer begrüßt grundsätzlich das in dem Antrag zum Ausdruck kommende Anliegen, Regelungen herbeizuführen, welche bewirken, dass betroffene Frauen in Deutschland vor dem besonderen Hintergrund des Brustimplantate-Skandals nicht mit den Kosten für die Entfernung fehlerhafter und gesundheitsgefährdender Implantate belastet werden.

Im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung gilt grundsätzlich das Prinzip, dass jeder Versicherte unabhängig von der Schuldfrage bei medizinischer Notwendigkeit ohne Kostenbeteiligung behandelt wird. Im Rahmen einer im Jahr 2007 geschaffenen Selbstverschuldensregelung sieht demgegenüber § 52 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V (SGB V) vor, dass die Krankenkasse jeden Versicherten, der als Folge medizinisch nicht indizierter ästhetischer Operationen (Schönheits-Operationen, Tätowierungen oder Piercings) medizinisch behandelt werden muss, an den Kosten der Leistungen in angemessener Höhe beteiligen kann. Bei derartigen Eingriffen ist das damit einhergehende Risiko jedem Betroffenen bewusst und von ihm in Kenntnis möglicher nachgehender Probleme eingegangen worden. Im Hinblick auf die Kostenbeteiligung räumt der Gesetzgeber den Krankenkassen mithin einen Ermessensspielraum ein.

Anders stellt sich jedoch der Sachverhalt in den zu beklagenden Fällen des Einsatzes schadhafter und gesundheitsgefährdender Brustimplantate dar. Mit den Brustoperationen sind die Frauen kein bekanntes und insoweit bewusst in Kauf genommenes Risiko eingegangen, sondern zu Opfern dubioser Firmen geworden, von welchen sie wegen Konkurses auch keinen Schadensersatz erwarten können.

Vor den konkreten Hintergründen dieser Vorkommnisse erscheint es gerechtfertigt, bei einer derart dringlichen medizinischen Indikation zur Entfernung dieser schadhaften Implantate eine finanzielle Beteiligung der Patientinnen hintanzustellen. Dies gilt auch in Anbetracht der dringlichen Empfehlung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) vom 06.01.2012, alle betroffenen Implantate der in Frage kommenden Firmen zu entfernen.

Diese Bewertung stellt das mit § 52 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V (SGB V) eingeführte Selbstverschuldensprinzip nicht grundsätzlich in Frage. Weiterhin ist es sinnvoll, Versicherte mit dieser Regelung vor derartigen Eingriffen mit vermeidbaren Gesundheitsschäden abzuschrecken und die Solidargemeinschaft der Versicherten von solchen Folgekosten zu entlasten.